

# Statuten

der

## VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEO-AUTOREN

### VZFA

#### Art. 1 Name, Zweck und Sitz

Mit Namen „VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEO-AUTOREN“, kurz „VZFA“ genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, ohne wirtschaftlichen Zweck, mit Sitz in Zürich, zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen von nichtprofessionellen Film- und Video-Amateuren in künstlerischer, technischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Nachfolgend wird der Verein kurz «Klub» genannt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Klub kann mehreren Dachorganisationen angeschlossen sein. Es steht den Mitgliedern frei, sich für einen oder beide der schweizerischen Verbände zu entscheiden. Es sind dies **swiss movie** und **SIFA**. Jedes Aktivmitglied gibt dem Kassier bekannt, welchem Verband es angehören will.

Der Klub führt ein Logo mit der Bezeichnung „AFZ-VZFA“.

#### Art. 2 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet der Klub die Mitgliederbeiträge, sowie Zuwendungen aller Art, wie z.B. Spenden von Sponsoren.

#### Art. 3 Mitgliedschaften

Personen beiderlei Geschlechts können durch den Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Aufnahmegesuche können mündlich oder schriftlich an den Klub oder an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Ausschlüsse bedürfen eines formellen Beschlusses durch den Vorstand. Streichung der Mitgliedschaft (durch den Vorstand) erfolgt, falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommt.

Im Klub gibt es folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglied (mit Zugehörigkeit zu **swiss movie** oder **SIFA** oder gleichzeitig beiden Verbänden)
- b) Gönnermitglied ohne Verbandszugehörigkeit und ohne Verbandsbeiträge
- c) Doppelmitglied ohne Verbandsbeiträge, da diese bereits durch einen anderen Klub erhoben werden.
- d) Familienmitglied
- e) Ehrenmitglied

Die Mitglieder aller Kategorien können die Leistungen des Klubs nutzen und haben das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv). Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind, sofern aktiv, beim Verband ihrer Wahl angemeldet.

**Art. 4 Club-Informationen**

Allen Mitgliedern wird ein Exemplar der Klubinformationen zugestellt. Die Informationen können auch per E-Mail oder über die Webseite erfolgen.

**Art. 5 Mitgliederbeiträge**

werden für alle Mitglieder-Kategorien durch die GV festgelegt und dürfen Fr. 200.-- nicht übersteigen. Vorstand und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

**Art. 6 Einhaltung der Urheberrechte**

Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Urheberrechte selbst verantwortlich.

**Art. 7 Der Austritt eines Mitgliedes**

ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und hat durch schriftliche Kündigung bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied in begründeten Fällen (z.B. Nichtbezahlen des Beitrages, unfaires Verhalten gegenüber einem Mitglied) aus der VZFA auszuschliessen. Der Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die GV weitergezogen werden, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

**Art. 8 Die Organe des Klubs sind:**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin

**Art. 9 Die Generalversammlung (kurz «GV»)**

ist das oberste Organ des Klubs. Sie ist innert 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Vor der GV sind den Mitgliedern Traktandenliste, Jahresrechnung, Budget und Protokoll der letzten GV auf geeignete Art und Weise zugänglich zu machen.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die GV wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Der GV obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Kenntnisnahme der Mitgliederbewegung
- Décharge-Erteilung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über das Budget mit Festsetzung der Mitglieder-Beiträge

- Wahlen für eine jeweilige 3-jährige Amtszeit:
  - A) der Vorstandsmitglieder
  - B) des Rechnungsrevisors bzw. der Rechnungsrevisorin
  - C) des Präsidenten
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Letztere müssen dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur GV im Wortlaut mitzuteilen.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr. Alle anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme.

**Art. 10 Der Vorstand**

führt die laufenden Geschäfte und besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- Durchführung von Klubtreffen
- Durchführung von Wettbewerben
- Information der Mitglieder (Klub-Zeitung, Webseite etc.)
- Führung der Jahresrechnung
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Weitere allgemeine Aufgaben.

Der Präsident vertritt den Klub nach aussen und verwaltet das Klub-Filmarchiv.

Vorstandsmitglieder und evtl. speziell eingesetzte Funktionäre erhalten ihre Ausgaben gegen Spesenrechnung vergütet.

**Art. 11 Der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin**

darf nicht dem Vorstand angehören. Der Revisor/die Revisorin prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, das Vorhandensein der Vermögensbestände und des Inventars und erstellt zu Hd. der GV einen Revisionsbericht. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

**Art. 12 Rechtsgültige Unterschriften**

Der Klub wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des Präsidenten sowie des Kassiers für Bankangelegenheiten oder Unterschrift zu zweit durch Vorstandsmitglieder.

**Art. 13 Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes**

beträgt pro Jahr CHF 3'000 für nicht im Budget enthaltene Ausgaben.

**Art. 14 Haftung**

Für Schulden des Klubs haftet einzig das Vereinsvermögen.

**Art. 15 Die Auflösung des Klubs oder eine Fusion mit einem anderen Verein**

kann nur durch eine GV beschlossen werden an welcher mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Auf Begehren von 1/3 der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Wahl oder Abstimmung statt zu finden.

Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine a.o. GV nach frühestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr befugt, über die Auflösung oder die Fusion zu befinden.

Ergibt sich bei einer Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so entscheidet die GV, welchem Empfänger bzw. welchen Empfängern dieser zufällt. Der Überschuss darf nur den Mitgliedern oder einem Zweck zufließen, der dem ursprünglichen Sinne des Klubs gem. Art 1 dieser Statuten entspricht.

**Art. 16** Soweit die Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 17 Diese Statuten**

wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2021 genehmigt und ersetzt diejenigen vom 20. März 2018.

Zürich, 18. Mai 2021

Der Präsident:  
Willi Grau

Der Kassier:  
Charles Landolt